

Mitteilung des Senats vom 24. Februar 2009**Gesetz zur Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung zu.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt worden.

Die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen hat den Entwurf abgelehnt, ohne hierfür eine Begründung abzugeben.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 12. Februar 2009 zugestimmt.

Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem § 8 Abs. 3 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 341 – 2128-b-1) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Recht des Krankenhauses, anstelle einer Förderung nach Satz 1 und 2 eine Bürgerschaft der in § 3 Abs. 4 genannten Gebietskörperschaften zu beantragen, bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeine Begründung**

Nach § 8 Abs. 3 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird die Förderung von Krankenhäusern in Form von Zuschüssen gewährt. Sie kann auch durch Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen (Verzinsung, Tilgung und Verwaltungskosten) oder im Ausnahmefall als Ausgleich für Kapitalkosten vorgenommen werden, sofern mit vorheriger Zustimmung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Finanzierung von förderfähigen Investitionen Darlehen aufgenommen worden sind oder das Krankenhaus Eigenmittel eingesetzt hat. Die Festlegung auf diese drei Förderarten (Zuschuss, Schuldendienstförderung und Kapitalkostenausgleich) folgt aus § 4 Nr. 1 und § 2 Nr. 3 Buchstaben b) und d) des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) des Bundes. Die Festlegung auf die genannten drei Förderarten ist als abschließend anzusehen. Hieraus folgt, dass Investitionskosten im

Sinne des Krankenhausfinanzierungsrechts nicht auf andere Weise öffentlich gefördert werden können. Andere Förderarten können ohne Verstoß gegen das bundesrechtliche Krankenhausfinanzierungsgesetz auch durch Landesrecht nicht eingeführt werden.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob das Land und/oder die Stadtgemeinden im Einzelfall bei einer Finanzierung von Investitionskosten über Darlehensmittel eine Bürgschaft übernehmen kann. In das Bremische Krankenhausfinanzierungsgesetz soll hierzu eine klarstellende Regelung aufgenommen werden.

II. Einzelbegründung

§ 8 Abs. 3 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der abschließend die drei möglichen Förderarten aufzählt, soll um einen weiteren Satz ergänzt werden, in dem klargestellt wird, dass das Recht des Krankenhauses, anstelle einer Förderung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes eine Bürgschaft der in § 3 Abs. 4 genannten Gebietskörperschaften zu beantragen, unberührt bleibt. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass eine derartige Bürgschaft nicht als eine finanztechnische Form der Investitionsförderung (Förderart) für alle Krankenhäuser angesehen wird, sondern eine finanzielle Begünstigung eines Krankenhauses im Einzelfall außerhalb einer Investitionsförderung darstellt. Derartige Bürgschaften sind in Fällen denkbar, in denen das Krankenhaus aus nachvollziehbaren Gründen selbst für die Finanzierung der Investitionskosten aufkommen will, sei es durch Eigenmittel, sei es durch Fremdmittel. Finanziert somit ein einzelnes Krankenhaus förderungsfähige Investitionen selbst, ohne Fördermittel in Anspruch zu nehmen, verstößt eine Bürgschaft des Landes und/oder der Stadtgemeinden nicht gegen Krankenhausfinanzierungsrecht.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.